

Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Erfordernis der Änderung

Die Eigentümer und Antragsteller bewohnen das Haus Zum Knollen 40 innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 A + B - Eichenfeld.

Sie beabsichtigen zur Verbesserung ihrer Wohnsituation einen Wintergarten in südöstlicher Richtung anzubauen.

Um jedoch ein wenig Sonne mehr einzufangen, besteht der Wunsch, den Wintergarten um 2 Meter in Richtung Straße zu bauen, wofür die bestehende Baugrenze, die direkt entlang der Hauswand verläuft, zu ändern ist.

Da der Wintergarten eine Breite von 4 Meter hat, ist somit eine Fläche von 2,0 m mal 4,0 m als zusätzliche überbaubare Fläche in diesem Bereich auszuweisen.

2. Einfügen in die umgebende Bebauung, Auswirkung der Planänderung

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche sowie die Errichtung des Wintergartens kann als nicht wesentliche Änderung des Bebauungsplanes und des vorhandenen Bauzustandes betrachtet werden.

Durch den Wintergarten, der ohnehin vom Grundsatz zulässig wäre, sind keine städtebaulichen sowie nachbarunverträglichen Spannungen abzuleiten.

Der Wintergarten als solches wird auch die erforderlichen Abstandsflächen nach der Bauordnung NW einhalten.

3. Niederschlagswasser

Die zusätzliche Niederschlagswassermenge wird dem vorhandenen Kanalnetz zugeführt, oder falls möglich, auf dem Grundstück versickert.

Bergneustadt, den 14.01.1998

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister







Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Planungsausschusses  
vom 03. Februar 1998

5. Bebauungspläne Nr. 8 A + B - Eichenfeld  
3. vereinfachte Änderung für das Grundstück Gemarkung Bergneustadt,  
Flur 7, Flurstück Nr. 3596  
hier: Satzungsbeschluß - 07/98 -

Der Planungsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. Seite 2253) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. Seite 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 28.02.1986 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 8 A + B - Eichenfeld zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
2. Durch die Änderung soll die überbaubare Fläche um 2,0 m in Richtung Straße und in einer Breite von 4,0 m parallel zur Straßenbegrenzung geändert werden, damit ein geplanter Wintergarten errichtet werden kann.
3. Der Lageplan (Original Maßstab ca. 1 : 1.000) mit der Darstellung der geänderten Baugrenze ist Bestandteil dieses Satzungsbeschlusses.
4. Die Begründung gem. § 9 BauGB ist beigelegt.
5. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.

Die 3. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 i.V.m. § 13 BauGB und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachbearbeiter:

*Jens Bannhoe*

übergeben am : 06.02.1998

*Jf. 10/02-98*

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Rates der Stadt Bergneustadt  
vom 17.02.1998

3. **Bebauungspläne Nr. 8 A + B - Eichenfeld**  
3. vereinfachte Änderung für das Grundstück Gemarkung Bergneustadt,  
Flur 7, Flurstück Nr. 3596  
hier: Satzungsbeschuß -007/98-60-

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt einstimmig, gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. Seite 2253) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. Seite 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 28.02.1986 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 8 A + B - Eichenfeld zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
2. Durch die Änderung soll die überbaubare Fläche um 2,0 m in Richtung Straße und in einer Breite von 4,0 m parallel zur Straßengrenzung geändert werden, damit ein geplanter Wintergarten errichtet werden kann.
3. Der Lageplan (Original Maßstab ca. 1 : 1.000) mit der Darstellung der geänderten Baugrenze ist Bestandteil dieses Satzungsbeschlusses.
4. Die Begründung gem. § 9 BauGB ist beigelegt.
5. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.

Die 3. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 i.V.m. § 13 BauGB und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als Satzung beschlossen.

An  
Amt/Abt. 60  
Bergneustadt, den 26.02.98

Der Bürgermeister

I. A. *Abt. 60*

*Sam 02 103.98*